

ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULGESETZES (NHG)

Nachfolgend die zwischenzeitlichen Änderungen des NHG in ihrer zeitlichen Reihenfolge nach dem 2. Juni 1983 (Stand der Druckschrift

"Niedersächsisches Hochschulgesetz", Herausgeber: MWK - Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Gesetz

zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG)

Vom 17. November 1984.

Nieders. GVBl. Nr. 37/1984, ausgegeben am 23. 11. 1984

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

2. § 74 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

3. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Ausschreibung und Gewährung von Stipendien und Sonderzuwendungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

Nieders. GVBl. Nr. 23/1985, ausgegeben am 8. 7. 1985

Gesetz

zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts.

Vom 2. Juli 1985.

Artikel II

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Dienstvorgesetzter“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 75 a Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist außer in den Fällen des § 75 b Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ferner nicht anzuwenden auf Vergütungen der Professoren für

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule,
2. die selbständige Gutachterstätigkeit,
3. die Durchführung von Forschungsaufträgen,
4. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. In dem neuen Absatz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ eingefügt.

Nieders. GVBl. Nr. 27/1985, ausgegeben am 31. 7. 1985

Niedersächsisches Rechtsvereinfachungsgesetz 1985.

Vom 30. Juli 1985.

Zehnter Abschnitt

G. schäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Artikel 28

Niedersächsisches Hochschulgesetz

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Verleihung des Hochschulgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt ist. Dies gilt entsprechend, wenn die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen, durch Drohung oder Bestechung erlangt worden ist.“

(5) Die Hochschule kann die Verleihung des Hochschulgrades außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen, wenn der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit mißbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der von einer deutschen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.“

(3) Inhaber von ausländischen Hochschulgraden, Hochschulbezeichnungen und Hochschultiteln sowie von entsprechenden staatlichen Graden, Bezeichnungen und Titeln dürfen diese führen, wenn sie von einer ausländischen Hochschule, die den Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vergleichbar ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen worden sind. Die Führung bedarf der Genehmigung. Der Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen zur Führung des Grades, der Bezeichnung und des Titels in der Verleihungsform mit und ohne Herkunftsangabe sowie in der entsprechenden deutschen Form als allgemeine Genehmigung oder als Einzelgenehmigung zu regeln. § 25 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

3. In § 37 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Deutsche Studienbewerber, deren ausländischer Vorbildungsnachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entspricht, haben die für ein Studium erforderliche Qualifikation durch eine besondere Prüfung nachzuweisen. Der Kultusminister wird ermächtigt, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in singemäßiger Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Verordnung zu regeln; sie kann für deutsche Aussiedler aus osteuropäischen Staaten im Interesse ihrer Eingliederung gesonderte Regelungen vorsehen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

4. § 59 Abs. 6 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit sind abweichend von Satz 1 anzuwenden auf Professoren,

die zur Krankenversorgung in klinischen Hochschuleinrichtungen nach der Entscheidung des Leiters der Hochschule regelmäßig oder planmäßig anwesend sein müssen. Voraussetzung für die Anordnung einer regelmäßigen oder planmäßigen Anwesenheit ist, daß den Professoren die Aufsicht über ärztliches Personal obliegt und sie nicht zu Abteilungsvorstehern bestellt sind (§ 116 Abs. 2).“

5. § 101 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Vorstand aus zwei Professoren, so obliegt diesen das Amt des geschäftsführenden Leiters jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit des bisherigen geschäftsführenden Leiters.“

6. § 131 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die nach den Absätzen 3 und 4 zu berücksichtigenden Professoren und Lehrkräfte wird das Mittelgehalt (Absatz 6) als Finanzhilfe gewährt.“

(6) Das Mittelgehalt für Professoren setzt sich zusammen aus

1. dem Mittel der Grundgehälter der zwölften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 der Bundesbesoldungsordnung,
2. dem Ortszuschlag der Tarifklasse I b, Stufe 3,
3. der Sonderzuwendung und dem Urlaubsgeld nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

Das Mittelgehalt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben setzt sich zusammen aus

1. dem Grundgehalt der elften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 11 der Bundesbesoldungsordnung,
2. dem Ortszuschlag der Tarifklasse I c, Stufe 3,
3. der Sonderzuwendung und dem Urlaubsgeld nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

Für das Grundgehalt und den Ortszuschlag sind die Bezüge maßgebend, die am 1. Januar des Jahres gelten, für das die Finanzhilfe gewährt wird; für die Sonderzuwendung ist der 1. Dezember maßgebend.“

7. § 156 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 29

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 23), geändert durch Artikel 33 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), soweit es Landesrecht geworden ist,
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 23), soweit sie Landesrecht geworden ist,
3. die Verordnung über die regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professoren vom 30. April 1982 (Nieders. GVBl. S. 120),
4. die Verordnung zur Festlegung des Mittelgehalts für die den kirchlichen Fachhochschulen zu gewährende Finanzhilfe vom 30. November 1983 (Nieders. GVBl. S. 289).

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

5 + 6/85
25. September

INHALT

Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen	Seite 71
Telefon hier: Erstattung privater Gesprächsgebühren	Seite 72
Personalwirtschaftliche Maßnahmen hier: Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Seite 74
hier: Durchführungshinweise zum Gesetz über befristete Arbeitsverträge	Seite 77
Sozialversicherungsbeiträge hier: Sonderzahlungen	Seite 90
Kooperation hier: Austauschabkommen mit University of Wyoming	Seite 91
Vervielfältigungswesen hier: Fotokopien und Drucke für studentische Lernzwecke	Seite 95
Teilzeitarbeit hier: Förderung der Teilzeitbeschäftigung (30-Stunden-Erlaß)	Seite 98
Promotionsordnung hier: Fachbereich 3	Seite 100
Wissenschaftliche Mitarbeiter hier: Teilzeitbeschäftigung und wissenschaftliche Weiterqualifikation	Seite 104
Nebentätigkeit hier: Gesetz zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts	Seite 105
Diplomprüfungsordnung hier: Änderung Studiengang Physik	Seite 108
hier: Berichtigung Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Seite 108
Fundsachen hier: Richtlinien über die Behandlung von Fundsachen	Seite 109
Graduiertenförderungsgesetz hier: Auslegung des Professorenbegriffs des § 2	Seite 113
NHG hier: Änderungen	Seite 115